

STELLUNGNAHME DES VERWALTUNGSRATES DER ADVAL TECH HOLDING AG VOM 23. APRIL 2008 ZUM GESUCH UM FESTSTELLUNG DES NICHTBESTEHENS EINER ANGEBOTSPFLICHT NACH ART. 32 BEHG

Der Verwaltungsrat der Adval Tech Holding AG (**Adval**) hat Kenntnis genommen vom Gesuch vom 11. April 2008, in welchem Credit Suisse, Herr Dr. Willy Michel, Herr Rudolf Styner, Herr Hansruedi Bienz, die Einfache Gesellschaft Dreier (bestehend aus den Gesellschaftern Hans Dreier und Rudolf Dreier) sowie die Artemis Beteiligungen II AG, welche von Herrn Michael Pieper beherrscht wird (**Artemis**) (zusammen die **Gesuchsteller**), der Übernahmekommission beantragen, festzustellen, dass die Gesuchsteller keine Pflicht zur Unterbreitung eines Übernahmeangebotes nach Art. 32 BEHG trifft.

Der Verwaltungsrat der Adval nimmt zu diesem Gesuch hiermit wie folgt Stellung:

1. Absichten der Aktionäre mit mehr als 3% Stimmrecht

Am 24. April 2008 wird die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre von Adval über den Antrag des Verwaltungsrates befinden, das Aktienkapital durch Ausgabe von maximal 365'000 neuen Namenaktien von je CHF 20 Nennwert im Gesamtbetrag von maximal CHF 7'300'000 zu erhöhen.

Zur Durchführung der Kapitalerhöhung werden die neu auszugebenden Namenaktien von der Credit Suisse aufgrund eines am 23. April 2008 abzuschliessenden Festübernahmevertrages unter gewissen Bedingungen gezeichnet und den bisherigen Aktionären der Gesellschaft zum Bezug angeboten.

Über die Absichten der Aktionäre, welche vor der Kapitalerhöhung über 3% des Aktienkapitals der Adval halten, ist derzeit folgendes bekannt:

Herr Dr. Willy Michel sowie Artemis beabsichtigen, sämtliche ihnen aus der Kapitalerhöhung zustehenden Bezugsrechte vollumfänglich auszuüben. Allenfalls werden diese beiden Aktionäre ihre Beteiligungen auch darüber hinaus ausbauen. Rudolf Styner, Hansruedi Bienz und die Einfache Gesellschaft Dreier werden ihre Bezugsrechte teilweise ausüben.

Herr Dr. Willy Michel hält gegenwärtig in eigenem Namen und für eigene Rechnung 22,0% des ausstehenden Aktienkapitals von Adval, Artemis hält 20,3% und die Herren Rudolf Styner und Hansruedi Bienz halten in eigenem Namen je 14,1% resp. 10,5%. Die Einfache Gesellschaft Dreier hält 5,2% des ausstehenden Aktienkapitals.

Ob und inwieweit die weiteren Aktionäre, welche über 3% des Aktienkapitals halten (es sind dies Lombard Odier Darier Hentsch Fund Managers SA sowie Sarasin Investment Fund SA), ist dem Verwaltungsrat derzeit nicht bekannt.

Um die Durchführung der Kapitalerhöhung und die Zeichnung bzw. Platzierung der neu geschaffenen Aktien zu sichern, ist im Festübernahmevertrag vorgesehen, dass sich Herr Dr. Willy Michel sowie die Artemis gegenüber der Credit Suisse dazu verpflichten, ihre Bezugsrechte vollumfänglich auszuüben. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass sich auch die Herren Rudolf Styner und Hansruedi Bienz sowie die Einfache Gesellschaft Dreier gegenüber der Credit Suisse verpflichten werden, ihre Bezugsrechte gänzlich oder zumindest teilweise auszuüben.

Zusätzlich werden Artemis sowie die Herren Dr. Willy Michel, Hans Dreier, und Michael Pieper Lock-up Verpflichtungen unterzeichnen, unter denen sie sich verpflichten, während 180 Tagen seit dem ersten Handelstag der neuen Namenaktien die bisher von ihnen gehaltenen sowie anlässlich der Kapitalerhöhung neu erworbenen Aktien von Adval weder anzubieten noch zu verkaufen.

2. Stellungnahme des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat von Adval befürwortet das Gesuch aus folgenden Gründen:

- Die bereits vorliegenden Zeichnungszusagen von Herrn Dr. Willy Michel sowie von Artemis liegen im Interesse von Adval und ihrer Aktionäre, weil sich Credit Suisse unter anderem aufgrund dieser Zusagen bereit erklärt hat, die neuen Namenaktien der Adval fest zu übernehmen und damit den Erfolg der Kapitalerhöhung zu gewährleisten. Dasselbe gilt für die weiteren Zeichnungszusagen der Aktionäre Rudolf Styner, Hansruedi Bienz und der Gesellschafter der Einfachen Gesellschaft Dreier.
- Die Zeichnungszusagen stellen sicher, dass die Kapitalerhöhung effizienter und insbesondere kostengünstiger vollzogen werden kann, was im Interesse der Adval und ihrer Aktionäre liegt.
- Schliesslich haben die Gesuchsteller gemäss den Informationen des Verwaltungsrates keine Übereinkünfte getroffen, die Abmachungen im Hinblick auf die Beherrschung der Adval enthalten würden. Auch sind gemäss den Aussagen der Gesuchsteller keine solchen Abmachungen geplant.

3. Potentielle Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat der Adval setzt sich zusammen aus den Herren Dr. Walter Grüebler (Präsident), Michael Pieper (Vizepräsident), Hans Dreier, Prof. Dr. Josef Reissner, Leonardo Attanasio, Dr. Roland Waibel und Dr. Willy Michel. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind die Herren Jean-Claude Philipona, Hans Dreier, René Rothen, Thomas Meyer, Markus Reber und Neo Age Seng.

Im Hinblick auf die bevorstehende Kapitalerhöhung wurden – mit Ausnahme von Lock-up Vereinbarungen – keine vertraglichen oder anderweitigen Verbindungen zwischen Mitgliedern des Verwaltungsrates bzw. der Geschäftsleitung und den Gesuchstellern eingegangen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden ihr Amt nach vollzogener Kapitalerhöhung unter den gleichen Bedingungen weiterführen. Gleiches gilt für die Mitglieder der Geschäftsleitung.

Die Herren Pieper, Michel und Dreier sind als Gesuchsteller bei der Abfassung der vorliegenden Stellungnahme in den Ausstand getreten. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates unterliegen keinen Interessenskonflikten; sie üben insbesondere ihre Funktion weder in Absprache oder Instruktion mit einem der Gesuchsteller aus noch bestehen wesentliche Beziehungen vertraglicher oder faktischer Natur zwischen diesen Mitgliedern des Verwaltungsrates und den Gesuchstellern.

Niederwangen, den 23. April 2008
Für den Verwaltungsrat

Dr. Walter Grüebler, Präsident

Die Übernahmekommission hat am 16. April 2008 das Gesuch von Credit Suisse, Herrn Dr. Willy Michel, Herrn Rudolf Styner, Herrn Hansruedi Bienz, der Einfachen Gesellschaft Dreier, bestehend aus den Gesellschaftern Hans Dreier und Rudolf Dreier sowie der Artemis Beteiligungen II AG, gutgeheissen und eine Ausnahme von der Angebotspflicht gemäss Art. 32 BEHG gewährt.

Die an der Adval Tech Holding AG als Zielgesellschaft beteiligten Aktionäre können innert zehn Börsentagen bei der Bankenkommision den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Empfehlung der Übernahmekommission im «Schweizerischen Handelsamtsblatt» (SHAB) zu laufen (Art. 35 Abs. 2 Börsenverordnung-EBK).